

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1766

betreffend Hilfeleistung Ausland: Erdbeben Syrien und Türkei, einmaliger Beitrag zur Nothilfe; Nachtragskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2794 vom 28. Februar 2023:

1. Dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) wird für das Projekt Nothilfe-Appell Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien ein einmaliger Beitrag von CHF 25'000.00 bewilligt.
2. Medair wird für das Projekt Nothilfe-Einsatz nach dem Erdbeben in Syrien und der Türkei ein einmaliger Beitrag von CHF 25'000.00 bewilligt.
3. Caritas Schweiz wird für das Projekt Nothilfe für die Erdbebenopfer in Syrien ein einmaliger Beitrag von CHF 25'000.00 bewilligt.
4. Der Totalbetrag von CHF 75'000.00 wird der Erfolgsrechnung 2023, Konto 3638.20/2870, Hilfeleistungen Ausland, belastet.
5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 11. April 2023



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht
Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht
Beat Moos
Stv. Stadtschreiber